



Schulordnung der Martin-Luther-Schule

vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert am 19.11.2007, redaktionell bearbeitet am 03.09.2001 und 01.01.2005 / 05.09.2005 / 05.09.2006 / 19.11.2007, zuletzt revidiert und neu beschlossen von der Schulkonferenz am 06.03.2008.

Gliederung

I. Präambel

2. Allgemeine Regelungen

- a) Pflege des Schuleigentums
- b) Klassenräume
- c) Fachräume und Lehrerzimmer
- d) Bibliothek
- e) Cafeteria
- f) Pausenflächen
- g) Pausenregelung
- h) Rauchen
- i) Durchsagen
- j) Reinigungsdienst
- k) Plakatieren
- l) Umweltschutz in der Schule

3. Regelungen für Schüler

- a) Sauberhaltung der Schule

- b) Verlassen der Schulgebäude und Pausenflächen
- c) Entschuldigungen
- d) Beurlaubungen
- e) Meldung fehlender Lehrer
- f) Unfallverhütung
- g) Fahrräder und Parken
- h) Elektronische Geräte
- i) Handy
- j) Drogen
- k) Anweisung durch Hausmeister, Bibliothekarin und Sekretärinnen

4. Hinweise für Eltern

- a) Verfahren zur Konfliktregelung
- b) Umweltschutz
- c) Vermeidung von Gefahren

5. Konsequenzen bei Regelverletzungen

6. Schlussbestimmung

1. Präambel

Lehrer und Schüler der Martin-Luther-Schule bemühen sich um Toleranz, Solidarität, Rücksichtnahme, Selbstverantwortung und Akzeptanz des Anderen in seiner Eigenständigkeit.

Diesen Werten verpflichtet verhalten sie sich offen, fair, kritisch, aber auch selbstkritisch, was sich in einem freundlichen und kollegialen Umgangston ausdrückt.

Auftretende Probleme sollten vertrauensbildend und offen erörtert und erst dann an eine höhere Ebene delegiert werden, wenn sie auf der untersten nicht gelöst werden können (vgl. Verfahren zur Konfliktregelung S. 4).

Jedes Mitglied der Schulgemeinde muss sich seiner Verantwortung für das demokratische Miteinander bewusst sein und entsprechend handeln.

2. Allgemeine Regelungen

a) Pflege des Schuleigentums

Das Wohlbefinden von Lehrern und Schülern am Arbeitsplatz hängt in starkem Maße auch vom äußeren Zustand der Anlagen, Räume und Einrichtungen ab. Es besteht deshalb für Schüler und Lehrer die Pflicht, für die Erhaltung und Pflege des Schuleigentums Sorge zu tragen.

b) Klassenräume

Die Klassenräume werden einer Klasse in der Jahrgangsstufe 5 - 10 in der Regel für jeweils zwei Jahre zugewiesen. Zu Beginn dieser Zeit dürfen Klassen ihren Klassenraum im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und mit Unterstützung der Eltern mit hellen, freundlichen, ruhigen Farben nach Zustimmung der Schulleitung renovieren.

Der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin sorgt dafür, dass zu Beginn eines jeden Schuljahres in jedem Unterrichtsraum ein Belegplan ausgehängt wird.

c) Fachräume und Lehrerzimmer

In Fachräumen ist wegen ihrer besonderen Einrichtung oder vorhandener Gefahrenquellen besonders darauf zu achten, dass sich Schüler darin nicht ohne Lehrer aufhalten. Das gilt besonders für Sammlungsräume, sofern sie nicht von Schülern betreut werden. In den Fachräumen (z.B. Naturwissenschaft, Informatik, etc.) darf nicht gegessen oder getrunken werden.

Das Lehrerzimmer ist kein Aufenthaltsraum für Schüler. Gespräche mit Schülern finden außerhalb statt.

d) Bibliothek/Mediothek

Die Benutzung der Bibliothek/Mediothek wird durch eine eigene Bibliotheks- bzw. Mediotheksordnung geregelt.

e) Cafeteria

Im Kellergeschoss befindet sich die Cafeteria. Deren Nutzung wird durch eine eigene Ordnung geregelt.

f) Pausenflächen

Auf folgenden beaufsichtigten Flächen dürfen sich die Schüler in den beiden großen Pausen aufhalten:

1. großer Schulhof.
2. kleiner Hof am kleinen Eingang.
3. Pflasterhof an der Weschnitz.
4. Fläche zwischen Haus D und Haus G.
5. im Schulgebäude: Die Fläche von Parterre Haus A (ohne Flur vor 101-104) bis einschließlich Haus C.

Folgende Flächen sind in den Pausen kein Aufenthaltsbereich:

1. Innenräume der Schule.
2. Parkplätze.
3. Zufahrtswege zu den Parkplätzen und Haus D.
4. Das gesamte Weschnitzufer vom Pflasterhof bis zur Bundesstraße.
5. Fläche hinter Haus G.
6. Kirchpark, da dieser kein Schulgelände ist.

g) Pausenregelungen

1. Vor dem Unterricht steht die Fläche zwischen Bibliothek und Fischteich den Fahrschülern als Aufenthaltsbereich zur Verfügung.

2. Kleine Pausen

Die kleinen Pausen dienen lediglich dem Raum- und Lehrerwechsel. Die Schüler bleiben, wenn kein Raumwechsel

vorgenommen werden muss, im Klassensaal und sorgen für angemessene Lüftung und Tafelordnung.

3. Große Pausen

Alle Schüler verlassen die Unterrichtsräume. Nach der Stunde verlässt der Lehrer als letzter den Unterrichtsraum. Zwei Schüler bleiben während der Pause als Ordnungskräfte im Klassenraum und sorgen dafür, dass sich dort keine weiteren Schüler aufhalten. Die Fenster werden zum Lüften geöffnet. Innerhalb des Gebäudes ist nur der Flurbereich von Parterre Haus A (ohne Flur vor 101-104) bis einschließlich Haus C Aufenthaltsbereich.

4. Regenpausen

Bei Regen oder Schneefall ist der Aufenthalt im Flurbereich von Parterre Haus A (ohne Flur vor 101-104) bis einschließlich Haus C sowie in den Häusern E, F und G gestattet. Die Aufsicht konzentriert sich in diesem Fall hauptsächlich auf die Innenbereiche.

h) Rauchen

Das Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verboten. (§ 3 HSCHG)

i) Durchsagen

Die Durchsagen werden auf absolut unvermeidbare und dringende Informationen beschränkt (schriftlicher Antrag). Für alle anderen Informationen z.B. für die Oberstufe sollen die Infokästen und die Info-Bretter in den Fluren der Häuser A, B und C genutzt werden. Informationen für Klassen der Unter- und Mittelstufe erfolgen direkt in der Klasse oder über den Klassenlehrer.

j) Reinigungsdienst

Die Reinigung des Schulhofes sowie des übrigen Aufenthaltsbereichs in den Pausen wird am Ende der zweiten großen Pause im wöchentlichen Wechsel von den Klassen der Jahrgangsstufen 5 - 10 übernommen.

k) Plakatieren

Aushänge der SV bedürfen der Abzeichnung durch den Schulsprecher und müssen sich ausschließlich auf Angelegenheiten beziehen, die zum Aufgabenbereich der SV in der Schule gehören. Andere Aushänge bedürfen der Abzeichnung durch den Schulleiter oder seinen Stellvertreter. Alle Aushänge sind zeitlich zu befristen und vom Aushängenden nach Ablauf zu entfernen.

l) Umweltschutz in der Schule

Umwelterziehung an der MLS erfolgt nicht nur durch Wissensvermittlung in nahezu allen Fächern, sie erfordert auch die Einübung einer selbstverantwortlichen täglichen Praxis.

Deshalb klären die Klassen zu Beginn des Schuljahres gemeinsam mit ihren Klassenlehrern (z.B. auf der Basis des MLS-Ökologieprogramms) folgende Fragen

- Wie lässt sich Umweltschutz in der Klasse und in der Schule konkret verwirklichen (Müllvermeidung, Energiesparen, Müllverwertung, Müllentsorgung, Vermeidung umweltschädlicher Arbeitsmaterialien etc.)?

- Welche Verhaltensänderungen lassen sich mit welcher Verbindlichkeit absprechen?

- Was soll geschehen, wenn verbindliche Absprachen nicht eingehalten werden?

Die Absprachen werden schriftlich fixiert und ins Klassenbuch eingeklebt.

3. Regelungen für Schüler

(Zum Aushang in den Klassenräumen)

a) Sauberhaltung der Schule

Einwegflaschen, Getränkedosen, Einweggeschirr etc. sind unerwünscht. Jeder Schüler hebt herumliegenden Müll auf und beseitigt ihn umweltgerecht. Jede Klasse und Lerngruppe ist dafür verantwortlich, ihren Unterrichtsraum am Ende jeder Unterrichtsstunde müllfrei zu halten. Der Müll wird getrennt im Klassenzimmer bzw. im Fachraum gesammelt. Bei Bedarf entleeren entweder der Ordnungsdienst (in den Klassenräumen) bzw. vom Lehrer benannte Schüler (in den Fachräumen bzw. in der Oberstufe auch in den Klassensälen) die Eimer mindestens am Ende der 4. Stunde. Nach der jeweils letzten Stunde einer Lerngruppe in einem Raum werden die Stühle hochgestellt, die Fenster geschlossen, das Licht ausgeschaltet, die Thermostate der Heizung auf 3 gestellt und die Unterrichtsräume abgeschlossen. Die Mitverantwortung für die Durchführung dieser Maßnahmen tragen die Energiebeauftragten der Klassen und Kurse und die jeweilige Lehrkraft. Findet eine Lerngruppe einen Unterrichtsraum verschmutzt vor, hat sie dies unverzüglich im Sekretariat II zu melden. Lerngruppen sind für die Ordnung auf den Fluren, die an ihren Unterrichtsraum anschließen, verantwortlich.

b) Verlassen des Schulgebäudes und der Pausenflächen

Während der Unterrichtszeiten am Vormittag dürfen Schüler der Jahrgangsstufen 5-10 den Aufenthaltsbereich der Schule nicht verlassen. Abweichungen von dieser Regel bedürfen eines schriftlich begründeten Antrags durch Eltern bzw. erwachsener Schüler. Schüler der Oberstufe dürfen das Schulgelände in den großen Pausen und in Freistunden verlassen, dabei haben sie das Ansehen der MLS in der Öffentlichkeit zu wahren, sich nicht in Gruppen vor dem Schulgebäude, der Alten Schule oder im Kirchpark aufzuhalten, keinen Müll und Lärm zu verursachen und den Zugang zum Parkplatz der Schule freizuhalten. Sie unterstützen die aufsichtsführenden Lehrkräfte, indem sie ggf. ermahnen auf die Einhaltung der Schulordnung verweisen und/oder eine aufsichtsführende Lehrkraft informieren. Beim Überqueren der Bundesstrasse 38 ist der signalgesteuerte Übergang zu benutzen. Bei Verlassen des Schulgeländes entfallen Aufsichtspflicht der Schule und die Haftung des Landes Hessen.

c) Entschuldigungen

Der Unterrichtsbesuch ist Pflicht. Entschuldigungen sind in der Regel bis zum 3. Tag des Fernbleibens vorzulegen oder anzuzeigen, in 2-stündigen Fächern spätestens nach einer Unterrichtswoche. Bei selbstverschuldeter Überschreitung dieser Frist werden die Entschuldigungen nicht anerkannt (unentschuldigtes Fehlen). Entschuldigungen sind grundsätzlich schriftlich mit gültiger Unterschrift beim Klassenlehrer abzugeben. Oberstufenschüler legen Entschuldigungen, Atteste, Bescheinigungen etc. in ihrem "Studienheft" dem Tutor/Fachlehrer zur Kenntnisnahme und Abzeichnung vor. Ärztliche Atteste, die eine Befreiung vom Sportunterricht bescheinigen, sind in der Schülerakte abzuheften. Solche Atteste können für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten vom Haus- oder Facharzt ausgestellt werden. Darüber hinaus ist ein arbeitsärztliches Attest erforderlich.

d) Beurlaubungen

Beurlaubungen bis zu zwei Tagen, nicht jedoch vor und nach den Ferien, können vom Klassenlehrer/Tutor gewährt werden. Über weitere Beurlaubungen entscheidet der Schulleiter. Dies kann nur in Ausnahmefällen und aus wichtigen Gründen geschehen. Entsprechende Anträge sind von den Eltern bzw. von den volljährigen Schülern selbst grundsätzlich spätestens drei Wochen vor Beginn der jeweiligen Urlaubs (wenn er vor einem Ferienabschnitt liegt) bzw. spätestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts (wenn der Urlaub nach diesem Ferienabschnitt liegt) beim Schulleiter schriftlich zu stellen und zu begründen.

e) Meldung fehlender Lehrer

Lehrer und alle Schüler sind pünktlich zum jeweiligen Unterrichtsbeginn am entsprechenden Unterrichtsraum. Ist ein Lehrer fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht zum Unterricht eingetroffen, so meldet dies der Klassen-/Kurs sprecher oder ein Vertreter im Sekretariat II oder bei der Schulleitung.

f) Unfallverhütung

Um Unfälle zu vermeiden, ist das Werfen mit Gegenständen, z.B. auch Schnee- oder Eisbällen, verboten. Während der Unterrichtszeiten darf das Schulgelände nicht mit Fahrrädern, Fahrzeugen oder anderen Geräten befahren werden. Das Mitbringen von Gegenständen, die eine Gefährdung darstellen, ist grundsätzlich verboten. Unfälle müssen sofort im Sekretariat oder bei der Schulleitung gemeldet werden.

g) Fahrräder und Parken

Der Fahrradkeller ist vor Schulbeginn in den großen Pausen und zwischen der 5. und 6. Stunde geöffnet. In Ausnahmefällen kann der Schlüssel im Sekretariat I geholt werden.

Der Lehrerparkplatz kann am Vormittag nur von Lehrkräften mit entsprechendem Berechtigungsausweis und Besuchern benutzt werden. Sicherheitswege (von der Kirchparkmauer bis zur Turnhalle) sind in jedem Fall freizuhalten. Unberechtigt parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Die Schüler werden auf die Nutzung des Parkplatzes an der Odenwaldhalle verwiesen. Auf den Pausenflächen werden während der Unterrichtszeit grundsätzlich keine Fahrzeuge abgestellt.

h) Elektronische Geräte

Die Schule ist ein Ort zwischenmenschlicher Kommunikation. Alle elektronischen Geräte, wie z.B. Handys, MP3-Player, etc., die den Unterricht und die Kommunikation untereinander beeinträchtigen, sind auf dem gesamten Schulgelände, der Sportanlagen und bei Schulveranstaltungen außerhalb nicht erlaubt und dürfen auch abgeschaltet nicht offen getragen werden. Sie können deshalb von Lehrkräften eingezogen und von der Schulleitung bis zu einer Woche in Verwahrung genommen werden; im Wiederholungsfall erfolgt eine Ordnungsmaßnahme.

i) Handy

Das Klingeln und das Benutzen eines Handys stellen eine Beeinträchtigung des Unterrichts dar. Dies bedeutet, dass grundsätzlich alle mobilen Telefone und Geräte mit denen telefoniert werden kann, innerhalb des gesamten Schulgeländes, der Sportanlagen und bei Schulveranstaltungen außerhalb, ausgeschaltet sein müssen und nicht offen getragen werden dürfen. Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät eingezogen und von der Schulleitung bis zu einer Woche in Verwahrung genommen; im Wiederholungsfall erfolgt eine Ordnungsmaßnahme.

Wird bei Leistungsfeststellungen oder Prüfungen ein Handy als Hilfsmittel benutzt, liegt eine Täuschung bzw. ein Täuschungsversuch vor. Die Lehrkräfte können verlangen, dass sich mobile Telefone bei Leistungsfeststellungen weder am Arbeitsplatz noch am Körper des Schülers/der Schülerin befinden.

Bei Abiturprüfungen haben die Schüler/innen unaufgefordert vor Beginn der Prüfung ein mitgeführtes Handy bei der aufsichtsführenden Lehrkraft abzuliefern.

j) Drogen

Schülern der MLS ist der Besitz und der Gebrauch von Drogen untersagt. Schülern, die Drogen in die Schule mitbringen, mit Drogen handeln oder für Drogen werben, droht die konsequente Anwendung der gesetzlichen Regelungen

k) Hausmeister, Bibliothekarin und Sekretärinnen

Die Schüler haben auch den Anweisungen der Sekretärinnen, der Bibliothekarin, der Hausmeister und allen mit Aufsichtsfunktionen Beauftragten Folge zu leisten.

4. Hinweise für Eltern

a) Verfahren zur Konfliktregelung

Die MLS ist als eine Schule, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der Schüler gerecht werden will, auf Rückmeldungen der Eltern angewiesen. Anfallende Probleme sollen deshalb mit dem zuständigen Lehrer unverzüglich, offen, mit dem Ziel der Verständigung und in einem angemessenen zeitlichen Rahmen erörtert werden. Damit unnötige Missverständnisse frühzeitig ausgeräumt werden, bitten wir die Eltern, folgenden Weg zur Konfliktlösung einzuhalten. Zunächst sollte versucht werden, den Konflikt im Gespräch zwischen dem Schüler und dem Lehrer beizulegen.

Führt dies zu keiner Lösung, ergeben sich u. a. folgende Möglichkeiten

1. Das Problem wird zwischen Eltern und Lehrer besprochen.
2. Klassenlehrer oder Tutoren werden einbezogen
3. Der Schüler wendet sich an die SV.
4. Der Schüler spricht mit dem Verbindungslehrer.

Erst, wenn die aufgeführten Gespräche nicht zu einer Bereinigung der Situation geführt haben, wird der Schulleiter hinzugezogen.

b) Umweltschutz

Gerade im Bereich des Umweltschutzes ist die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus nötig. Wir bitten deshalb die Eltern, ihre Kinder zu einem umweltgerechten Verhalten (z.B. bei der Müllvermeidung, der Müllentsorgung, der Energieeinsparung oder der Vermeidung umweltschädlicher Arbeitsmaterialien) auch in der Schule anzuhalten.

c) Vermeidung von Gefahren

Schulweg

Insbesondere Schüler der 5. Klasse sind nach Aussagen der Fachleute häufig noch nicht verkehrssicher. Die Schule erwartet deshalb, dass die Eltern den konkreten Schulweg ihrer Kinder im Hinblick auf mögliche Unfallgefahren überprüfen (vgl. auch Schulwegeplan der Martin-Luther-Schule). Wichtig ist, dass die Kinder nur mit verkehrssicheren Fahrrädern und Fahrradhelmen in die Schule fahren.

d) Unbefugtes Verlassen des Schulgeländes

Das Schulgelände der MLS ist unübersichtlich und offen. Durch Lehreraufsicht allein können Schüler nicht am unbefugten Verlassen des Schulgeländes gehindert werden. Für Schüler, die das Schulgelände unbefugt verlassen, entfallen Aufsichtspflicht der Schule und die Haftung des Landes Hessen. Notwendig ist deshalb das wiederholte klärende Gespräch zwischen Eltern und ihren Kindern.

e) Drogenbekämpfung

Im Hinblick auf die Gefahren des Drogenmissbrauchs ist die gesamte Schulgemeinde zu besonderer Wachsamkeit aufgerufen. Die Schule bittet die Eltern, Hinweise, die auf Drogenmissbrauch schließen lassen, unverzüglich dem Drogenberatungslehrer (dem Schulleiterbeirat oder dem Schulleiter) weiterzugeben. Selbstverständlich wird auf Wunsch Vertraulichkeit gewahrt.

f) Beurlaubungen

Beurlaubungen bis zu zwei Tagen, nicht jedoch vor und nach den Ferien, können vom Klassenlehrer/Tutor gewährt werden. Über weitere Beurlaubungen entscheidet der Schulleiter. Dies kann nur in Ausnahmefällen und aus wichtigen Gründen geschehen.

Entsprechende Anträge sind von den Eltern bzw. von den volljährigen Schülern selbst grundsätzlich spätestens drei Wochen vor Beginn der jeweiligen Urlaubs (wenn er vor einem Ferienabschnitt liegt) bzw. spätestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts (wenn der Urlaub nach diesem Ferienabschnitt liegt) beim Schulleiter schriftlich zu stellen und zu begründen.

5. Konsequenzen bei Regelverletzungen

Verstößt ein Schüler grobfahrlässig oder absichtlich gegen die Schulordnung, so hat er mit besonderen Konsequenzen zu rechnen, wie z.B.:

- Schadensersatz
- Verwarnung
- Schriftlicher Verweis in den Schülerakten
- Ausschluss vom Unterricht bis 4 Wochen
- Androhung des Verweises von der Schule
- Verweis von der Schule
- Strafanzeige

Schüler, die trotz mehrfacher Ermahnung durch Lehrer, nicht für Ordnung in ihrem Verantwortungsbereich sorgen, werden vom Schulleiter verwahrt.

Führt diese Verwarnung nicht zu einer Verhaltensänderung, muss mit entsprechenden Konsequenzen gerechnet werden. (so z.B. können sie am Nachmittag zu entsprechender Unterstützung des Hausmeisters oder der Putzfrauen einbestellt werden.)

6. Schlussbestimmung

Die Schulordnung wird jedem(r) Schüler/in der Martin-Luther-Schule ausgehändigt. Die Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten wird mit Unterschrift bestätigt. Zu Beginn eines jeden Schuljahres ist die Schulordnung durch den Klassenlehrer in der Sekundarstufe I oder den Tutor in der Sekundarstufe II mit den Schülern zu besprechen. Die Besprechung ist im Klassenbuch bzw. Kursheft zu vermerken.

7. Für die Schülerakte



Martin-Luther-Schule
Gymnasium des Kreises Bergstrasse



Höhere Schule Rimbach
seit 1887

Schule mit Schwerpunkt
Musik

Name: _____

Anschrift: _____

Klasse/Kurs: _____

Die Schulordnung der Martin-Luther-Schule

in der Fassung vom 19.11.2007

haben wir heute erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Schülers

